PB.Z-01-787

Kapitel 5: Zusammen leben

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: Norika Creuzmann (KV Paderborn)

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 786 bis 788 einfügen:
In familienrechtlichen Verfahren werden Entscheidungen getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf das weitere Leben von Kindern und ihre Familien haben können. Häusliche Gewalt muss in Entscheidungen über Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden, für eine koordinierte Sicherheit und Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder muss gesorgt werden.Es gilt den Kinderschutz vor Gericht zu stärken. Wir machen einerseits die Fortbildungen für

Begründung

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) im Jahr 2002 wurde ein Instrument geschaffen, das den Schutz von Frauen und deren Kindern verbessern soll. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Gewaltschutz immer wieder durch gerichtliche Sorge- und Umgangsrechtsregelungen außer Kraft gesetzt werden. §1684 (4) BGB ermöglicht die Einschrämkung oder Aussetzung des Umgangsrechtes, soweit es dem Kindeswohl dienlich ist. Leider greifen nur wenige Richter*innen auf diesen Paragraphen in hochkritischen Fällen zurück.

Auch in der Istanbul Konvention wird explizit auf diesen sachverhalt eingegangen

Istanbul Konvention Art. 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit
1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Art. 51 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement
1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmassnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

weitere Antragsteller*innen

Markus Rieger (KV Paderborn); Fred Lüke (KV Paderborn); Gerrit Pape (KV Paderborn); Güven Erkurt (KV Paderborn); Catharina Scherhans (KV Paderborn); Rainer Pusch (KV Paderborn); Matthias de Jong (KV Paderborn); Anne Birkelbach (KV Paderborn); Karin Yesilada (KV Paderborn); Birgitta Schröder (KV Paderborn); Sigrid Beer (KV Paderborn); Klaus Schröder (Paderborn KV); Jörg Schlüter (KV Paderborn); Nabiha Ghanem (KV Soest); Carsten Birkelbach (KV Paderborn); Simon Schmitt (KV Paderborn); Martina Denkner (KV Höxter); René Scherf (KV Paderborn); Christa Ludwig (KV Paderborn); Cim Kartal (KV Bielefeld); Annette Von dem Bottlenberg (KV Soest); Jutta Maybaum (KV Soest); Petra Tebbe (KV Paderborn); Elisabeth Schaper (KV Paderborn); Judith Schröder (KV Soest); Maria Massidda (KV Soest); Carina Borghans (KV Paderborn); Bernhard Ziegler (KV Frankfurt-Oder); Edith Engelbach (KV Soest); Inga Kretzschmar (KV Lippe); Cordula Reuter (KV Paderborn); Ilona Kottmann-Fischer (KV Soest); Verena Bense (KV Soest); Gerda Werth (KV Paderborn); Christiane Frevert (KV Lippe); Florian Rittmeier (KV Paderborn)